| 5.0.8 | | | | | |
|--------------------------|-------------|----------------------------|--|-----------------|--|
| Sachbearbeitende Stelle: | | Sachgebiet 26.5 | | | |
| Letzte Änderungen | | | | | |
| Datum | Text | | | In-Kraft-Treten | |
| 20.06.2001 | Änderung im | Rahmen der Euro-Umstellung | | 01.01.2002 | |
| | | · | | | |

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen für innovative Maßnahmen in der Jugendarbeit vom 14.03.2000

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 12 und 74 SGB VIII und der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt der Rhein-Hunsrück-Kreis Zuschüsse für innovative Maßnahmen der Jugendarbeit

I. <u>Antragsteller/ Antragstellerin:</u>

Antragsberechtigt sind die freien Träger der Jugendhilfe, verbandlich nicht organisierte Jugendgruppen und Initiativen.

II. Förderrahmen:

Eine innovative Maßnahme der Jugendarbeit ist im Sinne dieser Richtlinie gegeben, wenn neue Impulse, Anregungen und Ideen mit der Durchführung dieser Veranstaltung verwirklicht werden.

Die Maßnahme soll den Zielen und Grundsätzen der Jugendarbeit entsprechen, dabei aber über die übliche Arbeit des Veranstalters hinausgehen.

Erkenntnisse und Rückschlüsse aus der Veranstaltung sollen auch anderen Trägern der Jugendhilfe sowie den Gremien der Jugendhilfeplanung für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

III. Fördervoraussetzungen:

| Voraussetzung einer Förderung durch den Rhein-Hunsrück-Kreis ist, dass die Maßnahme | |
|---|--|
| Aufgaben der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII erfüllt, nicht bereits aus anderen Haushaltsmittel des Kreises gefördert werden kann, eine Kostendeckung voraussichtlich nicht erreichen wird. | |

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Teilnehmenden der Maßnahme mehrheitlich im Rhein-Hunsrück-Kreis wohnhaft sind.

IV. Antragsverfahren:

Anträge zur Förderung innovativer Maßnahmen sind frühzeitig, spätestens vier Wochen vor ihrem Beginn, beim Jugendamt einzureichen.
 Dem Antrag ist eine Konzeption sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Verluste aus dem Verkauf von Getränken und Speisen sind nicht förderfähig.
 Der Antragsteller erhält bezüglich seines Antrages eine schriftliche Bewilligung des Jugendamtes der Kreisverwaltung.
 Spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme legt der Antragsteller dem Jugendamt der Kreisverwaltung einen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben, einen Programmablauf (wenn möglich mit vorhandenem Dokumentationsmaterial) sowie einen Sachbericht über Erkenntnisse. Erfolge und Misserfolge vor.

V. Förderhöhe:

Die Förderung beträgt 50 % der zuschussfähigen Kosten, maximal 310,00 €.

VI. Rechtsanspruch, In-Kraft-Treten:

Über einen Antrag entscheidet die Verwaltung des Kreisjugendamtes. Bei Ausnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2000 in Kraft.

Gleichzeitig treten die "Empfehlungen für die Verteilung der Mittel für besondere Aktivitäten im Rhein-Hunsrück-Kreis" sowie die "Erläuterungen zu den Empfehlungen für die Verteilung der Mittel für besondere Aktivitäten im Rhein-Hunsrück-Kreis" außer Kraft.